



VERBAND ÖSTERREICHISCHER FORELLENZÜCHTER

<http://www.forellenzuchtverband.at>

ZVR-Zahl: 293342176

STATUTEN

gem. Vereinsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 66/2002)

§ 1: Name, Sitz	1
§ 2: Zweck und Ziel	1
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8: Vereinsorgane	4
§ 9: Mitgliederversammlung	4
§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11: Vorstand	6
§ 12: Aufgaben des Vorstands	7
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 14: Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)	8
§ 15: Schiedsgericht	9
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	9
§ 17: Übergangsbestimmungen	10

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**VERBAND ÖSTERREICHISCHER FORELLENZÜCHTER**“ (abgekürzt: „**V.Ö.F.**“) und ist ein freiwilliger Zusammenschluss österreichischer Salmonidenzüchter.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wels (Oberösterreich) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck und Ziel

Der Verein „V.Ö.F.“ bezweckt die Stärkung und Förderung seiner Mitglieder und sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) Weiterbildung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Fachvorträgen, Kursen und Herstellen persönlicher Kontakte sowie den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern;
- b) Durchführung von Exkursionen und Vermittlung einschlägiger Druckwerke;
- c) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Ämtern und Behörden;

- d) Zusammenarbeit mit sachverwandten Vereinigungen;
- e) Förderung des Absatzes der Erzeugnisse seiner Mitgliedsbetriebe;
- f) Abschluss von Versicherungen für die Mitglieder;
- g) Gegenseitige Hilfe und Förderung der Mitglieder;
- h) Vorsorge für die Einhaltung der Satzungen, Statuten und sonstiger Ordnungen aller Art aller seiner Mitglieder;

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Koordinierung, Förderung und Unterstützung der Tätigkeit der Mitglieder
 - b) Vernetzung mit sachverwandten Organisationen und deren Fachabteilungen
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Kurse und Vorträge, udgl.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (Basismitgliedsbeitrag und Betriebsbeitrag)
 - b) Subventionen, Vermächnisse, Zuwendungen und Beiträge aller Art und Erlöse aus Veranstaltungen
 - c) vereinseigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
zur Erreichung des begünstigten Zwecks (unentbehrlicher Hilfsbetrieb)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Basismitgliedsbeitrag und Betriebsbeitrag) und der Beitrittsgebühren werden über Antrag des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des V.Ö.F. gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vereinsvorstand als solche aufgenommen.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** (fördernde Mitglieder) sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Vereinszweck, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags, fördern und unterstützen.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und (oder) die Salmonidenzucht in Österreich ernannt werden. Ehemalige Obmänner können zu Ehrenobmänner ernannt werden, wobei diese die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehrenmitglieder haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die im § 2 angeführten Ziele verfolgen und die in § 1 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) können alle physischen und juristischen Personen werden, die die im § 4 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins, sowie bei statuten- oder satzungswidrigem Verhalten, verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn einer der in Abs. 3 oder in Abs. 4 genannten Tatbestände erfüllt ist. Hierzu bedarf es keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (6) Ausscheidende Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr sowie zur Einhaltung aller darüber hinaus eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten verpflichtet.
- (7) Ausscheidende Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen des Vereins, nach den hierfür bestehenden Bestimmungen, zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu erstatten. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Funktionen Vorstand (§ 11 bis 13), Kontrollausschuss - Rechnungsprüfer (§ 14) und Schiedsgericht (§ 15) stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt von Begünstigungen, nach den hierfür bestehenden Bestimmungen, Gebrauch zu machen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Mitglieder des Kontrollausschusses einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane als bindend anzuerkennen sowie einzuhalten und die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Bezüglich der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen wird auf § 7 VereinsG 2002 verwiesen.
- (10) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge (Basismitgliedsbeitrag) in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Zufristung, Verminderung und eventuellen Nachlass des Mitgliedsbeitrages für eine Zahlungsperiode zu bewilligen; Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Kontrollausschuss-Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. Schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen des Kontrollausschusses (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss des Kontrollausschusses (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch ein Mitglied des Kontrollausschusses (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf einer Frist von einer Halben Stunde die Sitzung neuerdings zu eröffnen, sie ist dann ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts, Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Kontrollausschusses;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Kontrollausschusses;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Kontrollausschusses und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Gebühren und der Beiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder und deren Fälligkeitsdatum;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 dieser Statuten;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Kassier/erin, Schriftführer/in, Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in sowie den Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, unter Beachtung von § 7 Abs. 2 dieser Statuten, gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied des Kontrollausschusses verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Mitglieder des Kontrollausschusses handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, währt aber in jedem Falle bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau oder vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand, unter Einhaltung obiger Frist, einberufen. Über ausdrückliches Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder eines Mitglieds des Kontrollausschusses ist ebenfalls eine Vorstandssitzung unverzüglich, unter Einhaltung obiger Frist, einzuberufen. Die Anberaumung der Vorstandssitzung hat unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung zu erfolgen und ist auch den Mitgliedern des Kontrollausschusses zuzustellen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß, unter Einhaltung der Frist von mindestens sieben Tagen vor dem Termin, geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wird diese Zahl der Anwesenden nicht erreicht, so ist nach Ablauf einer Frist von einer Halben Stunde die Sitzung neuerdings zu eröffnen, sie ist dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; der/die Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Wenn alle Vorstandsmitglieder und auch die Mitglieder des Kontrollausschusses über die technische Möglichkeit einer Videokonferenz verfügen dann kann auch damit eine Vorstandssitzung abgewickelt werden (zB FaceTime, Skype, Cisco WebEx Meetings, FuzeMeetings, ...). Die übrigen Bestimmungen über Fristen, Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung usw. gelten weiterhin sinngemäß und insbesondere ist die Konferzteilnahme einer Anwesenheit gleichzusetzten. Die für die Teilnahme anfallenden Kosten insbesondere Software-, Lizenz- und Datenübertragungskosten trägt der Verband.
- (11) Die Geschäftsführung des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich dieser selber gibt. Änderungen der Geschäftsordnung werden den Mitgliedern kundgemacht.

- (12) Der Vorstand hat das Recht zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 14).
- (14) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs. 2) bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (16) Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Spesenabrechnungen für Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind nur gegen vorherige Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- (17) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichtes, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Ausschluss von außerordentlichen Vereinsmitgliedern (§ 6 Abs. 5);
- (8) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt vor allem die Führung des Schriftverkehrs und der Niederschriften, aber auch die ordnungsgemäße Kassenführung und Geldgebarung des Vereins.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen; ihm obliegt auch die Vertretung des Vereins nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen und Gesellschaften. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gemeinsamen Unterschriften des/der

Obmanns/Obfrau und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Geschäftsführer/in führt die Protokolle bzw. Niederschriften der Mitgliederversammlung und des Vorstands sofern hierfür keine andere beauftragte Person anwesend ist.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)

- (1) Der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer) besteht aus zwei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, unter Beachtung von § 7 Abs. 2 dieser Statuten, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist (gegebenenfalls hat ein Mitglied für die Dauer seiner Bestellung im Kontrollausschuss seine Funktion im zu prüfenden Organ zurückzulegen).
- (2) Dem Kontrollausschuss obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überwachung der Einhaltung der Statuten sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem Kontrollausschuss die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kontrollausschuss hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Prüfungen können mehrmals, müssen jedoch mindestens ein Mal pro Jahr vorgenommen werden.
- (4) Der Kontrollausschuss hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben weiteres das Recht bei allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (5) Der Kontrollausschuss hat dem Vorstand jederzeit auf Abs. 2 Bezug nehmende Wahrnehmungen mitzuteilen und kann nötigenfalls die Zuziehung eines beeideten Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters auf Kosten des Vereines fordern. Einer solchen Forderung kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit stattgegeben werden.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Kontrollausschusses und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Kontrollausschusses die Bestimmungen des § 11 Abs. 12 bis 15 sinngemäß.
- (7) Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Spesenabrechnungen für Tätigkeiten sind nur gegen vorherige Genehmigung durch den Vorstand möglich.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich von Fall zu Fall aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, unter Beachtung von § 7 Abs. 2 dieser Statuten, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten die Vermittlung des Schiedsgerichtes anzurufen, ehe sie den gerichtlichen Klageweg betreten. Das Schiedsgericht soll vorerst versuchen, den Fall gütlich zu bereinigen, wenn dies nicht möglich ist, hat das Schiedsgericht eine Entscheidung zu fällen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (5) Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Barauslagen der im Verfahren tätigen Personen zu tragen hat.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig wenn mindestens vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (3) Kommt in der ersten zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufenen Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluss zustande bzw. fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist zu gleichem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder, unter sinngemäßer Beachtung von § 9 Abs. 3 bis 10 dieser Statuten, beschlussfähig.
- (4) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (5) Das verbleibende Vereinsvermögen darf an die Vereinsmitglieder nur soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, soweit dies möglich und erlaubt ist, ist es vorrangig einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 17: Übergangsbestimmungen

Die Statuten treten mit dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 in Kraft und ersetzen die Fassung vom 21.05.2006.

--- o o o O O O o o o ---

06. Februar 2018

(Statuten 2018.doc)